

Drucksachen-Nr. BV/201/2019	Datum 10.10.2019	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	13.11.2019						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	19.11.2019						
Kreisausschuss	26.11.2019						
Kreistag Uckermark	04.12.2019						

Inhalt:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Zweite Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung - SchbefS)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 3.985.000,00 € €	Produktkonto 24110.542901	Haushaltsjahr 2020	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Zweite Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung - SchbefS).

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Karsten Stornowski
Dezernent/in

Begründung:

Gemäß § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung, welche alles Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung regeln. Dieser rechtlichen Vorgabe wird der Landkreis Uckermark mit der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung) gerecht.

Im Rahmen der Bildungsoffensive – Uckermark/Maßnahmen des Landkreises Uckermark für bessere Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen (vgl. BR/147/2019) wird daran gearbeitet, dem Anteil der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll den Schülern, die die Schule ohne einen Hauptschulabschluss verlassen, über den zweiten Bildungsweg (ZBW) alle Möglichkeiten für einen späteren Schulabschluss geschaffen werden. Um diesen Weg nicht an der Aufbringung der Kosten für eine eventuell notwendige Beförderung zur Schule scheitern zu lassen, soll die Übernahme der notwendigen Beförderungskosten für Schüler der 9. und 10. Klasse des ZBW zukünftig wieder in der Schülerbeförderungssatzung geregelt werden.

Dazu ist der § 2 Abs. 6 der derzeit gültigen Satzung zu ändern. Mit der Satzungsänderung zum 01.01.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2004 vom 18.12.2004) wurden in der Vergangenheit alle Schüler des ZBW von der Beförderungs- oder Erstattungspflicht ausgeschlossen, da dieser Personenkreis u. a. mehrheitlich die Voraussetzungen zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten nicht erfüllte.

Weitere Änderungen in den § 1, § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 3 der Satzung beruhen auf Erfahrung beim täglichen Umgang mit der Schülerbeförderungssatzung und sind darüber hinaus für die Rechtssicherheit bei der Umsetzung dieser erforderlich.

Von den ca. 13.000 Schülern im LK UM lt. Brandenburgischem Schulgesetz (BbgSchulG) nutzen ca. 5.000 Schüler Angebote des LK UM lt. Schülerbeförderungssatzung. Mit ca. 93,43 % werden zur täglichen Umsetzung öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen.

In 2018 waren zur Erfüllung der Aufgaben lt. Rahmenbedingungen der gültigen Schülerbeförderungssatzung 3.873.322,39 Euro aus dem Kreishaushalt aufzubringen. Die Prognose für 2019 geht von einem Mittelbedarf in Höhe von ca. 3,92 Mio. € aus.

Im Schuljahr 2019/20 sind 17 Schüler im ZBW in der 9. Klasse. 26 Schüler absolvieren die 10. Klasse innerhalb des ZBW in diesem Schuljahr. Unter Beachtung der jeweiligen Wohnorte dieser Schüler ist mit einem Anstieg von ca. 10 Beförderungsfällen aus dieser Aktenlage durch die Satzungsänderung zu rechnen. Das Gesamtgebiet betrachtend werden 10 weitere zusätzliche Fälle geschätzt, was einem erweiterten Mittelbedarf von ca. 13 T€/Jahr erwarten lässt (UM-Karte lt. VBB 664,-- €/Jahr).

Anlagenverzeichnis:

Zweite Änderungssatzung der SchbefS